

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon; Ratifikation

Das Protokoll vom 1. Dezember 1999 betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Göteborg-Protokoll) ist ein Protokoll zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 158/1983 idGF (Übereinkommen), der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE).

Das Übereinkommen wurde von Österreich ratifiziert und ist für Österreich seit 16. März 1983 in Kraft. Es ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Wichtig ist die Gültigkeit und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada sowie in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien (EECCA-Staaten). Darüber hinaus ist das Übereinkommen Vorbild für ähnliche Vertragswerke in anderen Regionen der Welt. Vertragsparteien sind mit Stand von 28. Juli 2023 51 Staaten einschließlich der Europäischen Union.

Mit den Luftreinhaltungsprotokollen soll der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden. Österreich hat das Göteborg-Protokoll am 1. Dezember 1999 unterzeichnet. Ziel des Göteborg-Protokolls ist es, die Wirkungen von Feinstaub und bodennahem Ozon auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Versauerung und Nährstoffeinträge aus der Luft zu mindern.

In Österreich ist die spezielle Transformation des Göteborg-Protokolls bereits abschließend durch einschlägiges Unionsrecht und insbesondere durch die Umsetzung der

- Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) (mittlerweile aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe),
- Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen,
- Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (mittlerweile aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft),
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) und der
- Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG („Decopaint“-Richtlinie)

erfolgt.

Da Österreich allen Arbeiten zur Implementierung des gegenständlichen UNECE-Übereinkommens im Allgemeinen und der Minderung der Wirkungen von Feinstaub und bodennahem Ozon auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der Minderung der Versauerung und der Nährstoffeinträge aus der Luft im Besonderen größte Bedeutung beimisst, wäre das Göteborg-Protokoll durch die Republik Österreich zu ratifizieren. Die Europäische Kommission hat die Republik Österreich überdies aktiv um eine Ratifikation des Protokolls ersucht. Es besteht darüber hinaus keine exklusive Kompetenz der Europäischen Union: Das Risiko, das Unionsrecht könnte durch das internationale Übereinkommen geändert oder beeinträchtigt werden, kann bezüglich des Göteborg-Protokolls ausgeschlossen werden, da darin ausschließlich Mindeststandards festgelegt werden.

Die mit der Durchführung der Ratifikation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Das Göteborg-Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gem. Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieses Protokoll durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Es bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG, da es Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder (Heizanlagen) regelt.

Das Göteborg-Protokoll ist in englischer, französischer und russischer Sprache authentisch, gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 lit. a B-VG werden dem Nationalrat die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung des Protokolls in die deutsche Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in englischer und französischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen zum Protokoll genehmigen,
2. das Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll zu ratifizieren.

21. Februar 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister